

## **Satzung der DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG**

in der am 18.10.2018 beschlossenen Fassung

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet  
DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG.
2. Sitz der Gesellschaft ist Filderstadt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

#### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens (Zweck)**

1. Gegenstand des Unternehmens sind
  - a. die weltweite Notfallversorgung und medizinische Hilfe, insbesondere durch Luftfahrzeuge;
  - b. Katastrophen- und Entwicklungshilfe;
  - c. die grundsätzliche Unterrichtung der Öffentlichkeit über Luftrettung und der Transfer von Know-how an in- und ausländische Luftrettungsorganisationen;
  - d. die Überlassung von Luftfahrzeugen an andere gemeinnützige Beteiligungsgesellschaften.
2. Der Unternehmensgegenstand wird insbesondere durch Übernahme und Vermittlung von Such- und Rettungsflügen sowie von Kranken- und Materialtransportflügen bei Unglücksfällen und Katastrophen sowie bei Erkrankungen im In- und Ausland verwirklicht.
3. Im Rahmen dieses Unternehmensgegenstands kann die Gesellschaft Luftfahrtbetriebe und luftfahrttechnische Betriebe unterhalten.
4. Die Gesellschaft kann sich zur Durchführung ihres Unternehmensgegenstands Dritter bedienen und andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen, Zweigniederlassungen errichten und alles tun, was dem Unternehmensgegenstand dient.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Aktionäre dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Aktionäre auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten, es denn, der Aktionär verfolgt seinerseits ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, für die er so zufließende Mittel zu verwenden hat. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Unternehmensgegenstand nicht dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Aktionäre und den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen nach Tilgung der Schulden übersteigt, dem Aktionär, nach derzeitigem Stand also der DRF Stiftung Luftrettung, mit Sitz in Filderstadt zu, die das so zugefallene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollten der Aktionär oder die Aktionäre zu diesem Zeitpunkt nicht als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt sein, so fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

## **II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN**

### **§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals**

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 4.500.000 €. Es ist eingeteilt in 4.500.000 Aktien im Nennbetrag zu je 1,- €.
2. Die Aktien lauten auf den Namen.
3. Alle Mitgliedsrechte sind in einer Urkunde zu verbriefen; die Ausstellung von einzelnen Aktienurkunden oder Mehrfachurkunden eines Aktionärs ist ausgeschlossen. Die Aktien können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden.

### III. VORSTAND

#### § 5 Zusammensetzung, Geschäftsordnung, Vertretung

1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Er kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands sowie stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.
2. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Aufsichtsrates bedarf.
4. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, sofern der Aufsichtsrat einen solchen bestellt hat.
5. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
6. Der Aufsichtsrat kann ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands von den Beschränkungen der Mehrfachvertretung und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. § 112 AktG bleibt unberührt.

### IV. AUFSICHTSRAT

#### § 6 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung, Vorsitz

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit beschließt; das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, bleibt dabei außer Betracht. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Wahl des Nachfolgers eines vor dem Ablauf der regulären Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den verbleibenden Teil dieser Amtszeit.
3. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat niederlegen. Eine Niederlegung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung dieser Frist bleibt unberührt, sofern sie nicht zur Unzeit erfolgt.

4. Der Aufsichtsrat wählt alsbald nach Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit den Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Endet eines dieser Ämter im Laufe der Amtszeit, so hat der Aufsichtsrat alsbald eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.
5. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder kann von der Hauptversammlung vor Ablauf der Amtszeit widerrufen werden.

## **§ 7 Einberufung, Beschlussfassung**

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrates beruft der Vorsitzende schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein; der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung bleiben bei der Berechnung der Frist außer Betracht. In dringenden Fällen kann er die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, per E-Mail oder auf einem anderen vergleichbaren Kommunikationsweg einberufen. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ergibt sich bei einer Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.
3. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich in Abschrift zuzuleiten.
4. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
5. Der Aufsichtsrat gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.
6. Der Aufsichtsrat bestimmt durch Beschluss Arten von Geschäften, die nur mit seiner Zustimmung durchgeführt werden dürfen. Der Beschluss ist dem Vorstand mitzuteilen und der Geschäftsordnung des Vorstands als Anlage beizufügen.

## **§ 8 Vergütung**

1. Die Hauptversammlung beschließt über eine angemessene Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder.
2. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre Auslagen und die auf ihre Vergütung entfallende und von ihnen gesondert in Rechnung gestellte Umsatzsteuer.

## **V. HAUPTVERSAMMLUNG**

### **§ 9 Hauptversammlung**

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.
2. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung ihres Stimmrechts sind die Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Zur Ausübung des Stimmrechts bedarf es weder einer Hinterlegung noch einer Anmeldung nach § 123 Abs. 2 AktG.
3. Über die Entlastung eines einzelnen Organmitglieds ist dann gesondert abzustimmen, wenn dies der Versammlungsleiter anordnet oder ein Aktionär dies beantragt.

### **§ 10 Ort, Einberufung, Vorsitz, Beschlussfassung**

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
2. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich an die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre.
3. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung ein gewählter anderer Versammlungsleiter.
4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich eine neue Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die stets beschlussfähig ist.
5. Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben.

## **VI. JAHRESABSCHLUSS**

### **§ 11 Jahresabschluss**

1. In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und den Lagebericht aufzustellen und den Abschlussprüfern vorzulegen. Nach Eingang des Prüfungsberichts hat er diesen mit dem Jahresabschluss

und dem Lagebericht zusammen mit einem Gewinnverwendungsvorschlag unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.

2. Der Aufsichtsrat hat dem Vorstand innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Vorlagen seinen Bericht für die Hauptversammlung zuzuleiten. Geschieht dies nicht fristgemäß, hat ihm der Vorstand unverzüglich eine weitere Frist von höchstens einem Monat zu setzen. Geht dem Vorstand der Bericht auch innerhalb dieser Frist nicht zu, gilt der Jahresabschluss als vom Aufsichtsrat nicht gebilligt.
3. Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
4. Der Vorstand hat der Hauptversammlung über das laufende Geschäftsjahr zu berichten.
5. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns.